

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 975/2016

Teningen, den 19. September 2016

---

**Federführendes Amt:** Bauamt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	25.10.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	08.11.2016	Beschlussfassung

---

**Betreff:**

Beschluss über die Satzung zum "Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz"

**Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Satzung wird mit nachstehendem Wortlaut beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

## **Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz**

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in der Sitzung am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Gemeinde Teningen führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

### **§ 2 Funktionsweise**

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere

- Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
- Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
- Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
- Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
- Bau von Rückhalteräumen
- Abgrabungen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

(3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.

(4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.

(5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.

(6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

### **§ 3 Anrechnungsverfahren**

(1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- einen Lageplan und Schnitte sowie
- eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück

(2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

### **§ 4 Kostenerstattung**

Die Kosten für den Ausgleich von Rückhalteraum hat der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zu erstatten. Die Kosten werden für jeden Einzelfall ermittelt und festgesetzt.

### **§ 5 Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

## **§ 6 Maßstab der Kostenerstattung**

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den .....

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 13 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

### **Erläuterung:**

Mit Vertrag vom 10.12.2015 zwischen der DB Netz AG, dem Regierungspräsidium Freiburg und der Gemeinde Teningen wurden die Ausgleichsmaßnahmen für die Neubaustrecke der Rheintalbahn im Bereich der Elz auf Gemarkung Köndringen geregelt. Im Rahmen dieses Vertrages wurde in § 5 „Vereinbarung zum Retentionsvolumen“ festgelegt, dass der Gemeinde Teningen das durch die Deichverlegung neu entstandene Retentionsvolumen (ca. 280.000 cbm) zugerechnet wird.

Um mit diesem Retentionsvolumen arbeiten zu können, muss die Gemeinde Teningen eine entsprechende Satzung erlassen.

Die im Anhang beigefügte Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages.

Zur Umsetzung einer Baumaßnahme im Ortsteil Nimburg, verpflichtete sich die Gemeinde Teningen als Alternative zur Schaffung einer Retentionsfläche im Bereich des Feuerbaches eine Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters zu erlassen und zu führen. Das benötigte Retentionsvolumen wird nach Erlass der Satzung in Abzug gebracht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch den Verkauf der jeweiligen Retentionsvolumina erzielten Einnahmen verbleiben bei der Gemeinde Teningen